

Internet-Plattform VerpackV-konkret

Die Verpackungsverordnung berücksichtigt ausdrücklich die Selbstkontrollmechanismen der Wirtschaft. Diese funktionieren jedoch nur dann, wenn alle beteiligten Kreise das geltende Recht einheitlich und rechtskonform auslegen. Dabei will die Plattform helfen. Ihre Vorteile:

Freier Zugang: Jeder registrierte Beteiligte kann die erarbeiteten Inhalte kostenlos nutzen.

Neutralität: Die Internet-Plattform wird zwar durch sieben duale Systeme finanziert. Dokumentierte Positionen werden jedoch vom Webseiten-Anbieter Arge (vertreten durch Cyclos und GVM) eigenständig erarbeitet. Ein unabhängiger Beirat soll schwierige Probleme lösen und strittige Fragen beantworten.

Anschaulichkeit: Die Verpackungsverordnung wird verständlich erläutert.

Praxisnähe: Mit Hilfe der Datenbank werden den Nutzern typische Beispiele für die Abgrenzung von Verpackungen im Sinne der Verordnung aufgezeigt.

Expertise: Die Verpackungsverordnung lässt viele Fragen offen und Rechtsbegriffe unbestimmt. Die Webseite liefert Antworten und ermöglicht so mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten.

Wettbewerbspflege: Das Schaffen eines einheitlichen Referenzrahmens macht es für einzelne Beteiligte schwieriger, sich durch nicht rechtskonformes Verhalten Vorteile zu verschaffen.

Trittbrettfahrer-Prophylaxe: Der Rechtfertigungsdruck von Verpflichteten gegenüber Dritten, zum Beispiel Prüfern, wird erhöht.

Systemstabilisierung: Je mehr Verpflichtete die Verpackungsverordnung vollständig einhalten, desto gerechter werden die Kosten der Verpackungsentsorgung auf alle Inverkehrbringer verteilt.
Jürgen Heinisch/LZ 13-10

Der Autor ist Geschäftsführer der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz

Leitfaden für Industrie und Handel

Experten-Webseite klärt, was rechtlich als Verpackung gilt und was nicht – Fallbeispiel-Sammlung

Mainz. Für haushaltsnah anfallende Verpackungen müssen Hersteller, Händler und Importeure Entgelte an duale Systeme zahlen. Unter welchen Voraussetzungen eine Produkthülle überhaupt als Verpackung anzusehen ist, war lange Zeit nicht systematisch geklärt. Die Internet-Plattform VerpackV-konkret schafft Abhilfe.

Der Inhalt einer Aerosoldose kann ohne die Umhüllung nicht genutzt, angewendet oder dosiert werden. Gleichwohl steht außer Zweifel, dass eine derartige Dose als Verpackung einzustufen ist. Bei anderen Produkten, etwa Klebestiften, Korrekturbandrollern, Tintenpatronen oder Feuerzeugen, herrscht darüber nicht unbedingt Konsens. Warum wird die Aerosoldose allgemein als Verpackung von Haarspray, das Einweg-Feuerzeug aber nicht von jeder-

mann als Verpackung von Flüssiggas angesehen? Die Webseite VerpackV-konkret, hinter der eine Arbeitsgemeinschaft des Osnabrücker Sachverständigen-Unternehmens Cyclos mit

der Mainzer GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung steht, soll Klärung bringen. Die beiden Betreiber beantworten auf der Internet-Plattform für eine umfassende Liste von Produkten die Frage, ob es sich bei der Umhüllung um eine Verpackung handelt oder nicht. Dafür maßgebliche Leitprinzipien und Kriterien wurden aus der Verpackungsverordnung, darauf bezugnehmenden höchstrichterlichen Urtei-

len, Ergebnissen der europäischen Normungsausschüsse und Aussagen der abfallwirtschaftlichen Vollzugsbehörden sowie des BMU abgeleitet.

Der Name VerpackV-konkret ist Programm. Denn die Entscheidung über die Verpackungseigenschaft setzt voraus, dass der Prüfgegenstand hinreichend konkret beschrieben ist. Die Beschreibung des in Frage stehenden Packmittels allein reicht nicht aus. Sie muss ergänzt werden durch eine Präzisierung der jeweiligen Füllgüter. Nur durch die Analyse der Einheit von Produkt und Prüfgegenstand kann entschieden werden, was Verpackung ist und was nicht. Prüfgegenstände sind auf der Webseite fotografisch abgebildet. Verweise auf andere Fallbeispiele zeigen, wo eine analoge Argumentation möglich und richtig ist.

Cyclos und GVM erörtern nur, ob eine Umhüllung Verpackung im rein rechtlichen Sinn ist. Es gibt jedoch eine Reihe von Gegenständen, die funktional eindeutig Verpackungen sind, juristisch aber nicht als solche gelten. Laut

Rechtsprechung des BGH sind CD-Boxen oder Stülpedeckelschachteln für Gesellschaftsspiele keine Verpackungen im Sinn der Verpackungsverordnung. Begründung: Die enthaltenen Produkte sind – erstens – Gebrauchsgüter und werden – zweitens – über ihre gesamte Lebensdauer typischerweise in ihrer Hülle aufbewahrt. Eine zur Stülpedeckelschachtel formgleiche Pralinschachtel gilt somit als Verpackung, weil Kriterium 1 nicht zutrifft. Denn eine Pralinschachtel enthält kein Gebrauchsgut, sondern ein Verbrauchsgut. Mit dem Ziel, Gleiches gleich zu behandeln, überträgt VerpackV-konkret beide Kriterien des BGH auf alle vergleichbaren Prüfgegenstände.

Darüber hinaus folgt die Plattform weiteren Leitprinzipien. So ist die Verpackungseigenschaft unabhängig davon, ob eine enthaltene Ware entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wird. Keine Verpackungen sind Gegenstände, die nicht im Zusammenhang mit einer Ware stehen, beispielsweise Gefrierbeutel. Ebenfalls keine Verpackungen



FOTOS: ARGE

Paradebeispiel: Auf VerpackV-konkret wird dargelegt, warum Aerosoldosen rechtlich als Verpackungen anzusehen sind – obgleich der Inhalt sich ohne die Hülle nicht nutzen lässt. Bei Gasfeuerzeugen kommen die Experten zu einem anderen Urteil.

sind integrale Bestandteile des Produkts wie etwa der Stiel eines Lutschers oder ein Adventskalender.

Spätestens an dieser Stelle sind Wertungen notwendig. VerpackV-konkret leitet diese aus Antworten auf vorformulierte Leitfragen ab. Beispiele: Ist das enthaltene Produkt über seine gesamte Lebensdauer untrennbar mit dem Prüfgegenstand verbunden? Wird das enthaltene Produkt bei Wegnahme des Prüfgegenstandes zerstört? Ist der Prüfgegenstand nach bestimmungsgemäßem Gebrauch entleert? Die Gesamtwürdigung aller Kriterien führt zu einer fundierten Entscheidung.

In der Datenbank ausgeklammert wird, ob als Verpackungen definierte Gegenstände vollständig zur Lizenzierung bei dualen Systemen oder Branchenlösungen anzumelden sind oder nicht. Dies kann am Beispiel von Mehrwegverpackungen verdeutlicht werden, die zwar Verpackungen im Sinn der Verpackungsverordnung sind, aber gleichwohl nicht der Lizenzierungspflicht unterliegen. Ein anderes Beispiel sind Transportverpackungen. Auch sie sind zweifellos Verpackungen im Sinn der Verpackungsverordnung, müssen aber nur insoweit lizenziert werden, als sie tatsächlich bei privaten Endverbrauchern anfallen.

Die GVM geht davon aus, dass aktuell für 300 000 t Material die Verpackungseigenschaft nicht ohne weitere fachliche oder rechtliche Prüfung bejaht oder verneint werden kann. Wäre diese Tonnage komplett als lizenzierungspflichtige Verpackung einzustufen, stünden dahinter immerhin 10 bis 15 Prozent der Gesamtkosten der flächendeckenden haushaltsnahen Erfassung. Die Unschärfe des Verpackungsbegriffs führt auch dazu, dass die Kosten der haushaltsnahen Erfassung nicht verursachungsgerecht verteilt werden.

Kurt Schüler/LZ 13-10

Der Autor ist Geschäftsführer der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz

„Gerechter Wettbewerb ist das Ziel“

Osnabrück. Während für Industrie und Handel der Hinterlegungstermin für die zweite Vollständigkeitserklärung herannaht, steigt die Zahl der Nutzer von VerpackV-konkret. Die LZ sprach mit Gunda Rachut, Geschäftsführerin des Co-Betreibers Cyclos GmbH.

Frau Rachut, auf welcher Basis steht die Webseite jetzt? Unsere Datenbank zur Abgrenzung „Verpackung/Nicht-Verpackung“ umfasst über 250 Fallbeispiele. Weitere 30 werden in Kürze online gestellt.



Gunda Rachut (Gf. Cyclos)

Auf welchen Hauptzweck zielt das Projekt?

Darauf, einen Konsens über die Inhalte der Verpackungsverordnung zu etablieren. Das Gene-

ralziel ist, gerechte Wettbewerbsbedingungen für die beteiligten Wirtschaftskreise zu schaffen. Erst wenn alle, die Produktverantwortung tragen, in Verkehr gebrachte und beim privaten Endverbraucher anfallende Verpackungen ordnungsgemäß zuordnen und korrekt bei dualen Systemen oder Branchenlösungen anmelden, steht die haushaltsnahe Entsorgung auf festem Grund.

Wer finanziert das Portal? Sieben der neun bundesweit zugelassenen dualen Systeme,

namentlich DSD, Interseroh, Eko-Punkt, Belland, Landbell, Veolia und Zentek. Jeder der Partner hat sich freiwillig verpflichtet, die Standards von VerpackV-konkret verbindlich in der Praxis umzusetzen.

Für welche Adressaten ist die Plattform von Nutzen?

Neben den Systembetreibern gehören auch Verpflichtete aus Industrie und Handel, Sachverständige, Verpackungshersteller und Behörden zu den Nutzern. Betrieben und Prüfern soll die Plattform künftig auch im Hin-

blick auf das Erstellen von Vollständigkeitserklärungen helfen. Informationen über Prüfungsvorgaben stellen wir in Kürze im Log-In-Bereich ein.

Wie ist die Resonanz?

Sehr gut. Wir sind seit 1. Juli 2009 online. Bisher haben sich über 1 300 Nutzer registriert, überdurchschnittlich viele in jüngster Zeit. Das freut uns sehr. Das positive Feedback von den Ländern und vom BMU werten wir als Indiz, dass die Plattform ein wichtiger und richtiger Schritt ist. hdw/LZ 13-10